

15655/AB
vom 17.11.2023 zu 16156/J (XXVII. GP)
Bundesministerium sozialministerium.at
 Soziales, Gesundheit, Pflege
 und Konsumentenschutz

Johannes Rauch
 Bundesminister

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrates
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.679.676

Wien, 17.11.2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16156/J** der **Abgeordneten Duzdar, Genossinnen und Genossen** betreffend **Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes** wie folgt:

Fragen 1 bis 6:

- *Wie viele Auskunftsbegehren gemäß § 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz sind in den Jahren 2020 bis 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 jeweils in Ihrem Wirkungsbereich eingelangt? (Bitte bei Möglichkeit um Aufschlüsselung nach Organisationseinheit des Einlangens)*
 - a. *Wie viele von diesen eingelangten Auskunftsbegehren wurden durch Erteilung der gewünschten Auskunft zur Gänze erledigt?*
 - b. *In wie vielen dieser Fälle wurde die Auskunft (zumindest teilweise) verweigert?*
- *Wird statistisch erhoben, aus welchen Gründen die Auskunft verweigert wird?*
- *Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf die Amtsverschwiegenheit verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?*
- *Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen die Auskunft unter Verweis auf Datenschutz verweigert wurde und wenn ja, wie viele Fälle waren das?*

- *Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um Journalist:innen gehandelt hat und wenn ja, in wie vielen Fällen war dies der Fall?*
- *Ist Ihnen bekannt, in wie vielen Fällen es sich bei den Auskunftswerber:innen um andere watchdogs im Sinne der Rechtsprechung des EGMR handelte und wenn ja, in wie vielen Fällen dies der Fall war und um welche Art von watchdogs es sich handelte?*

Eingangs halte ich fest, dass Anfragen nach dem Auskunftspflichtgesetz sämtliche Auskunftsbegehren sind, die auf telefonischem, schriftlichem oder elektronischem Weg eingebracht werden.

In meinem Ressort erreichen allein das Bürger:innenservice pro Jahr eine Vielzahl an Anfragen, die unverzüglich und unbürokratisch zumeist telefonisch erledigt werden.

Eine verwaltungstechnische Erfassung all dieser Anfragen würde einen Aufwand mit sich bringen, der zu der Erledigung in keinem vernünftigen Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, dass darüber keine Statistiken geführt werden.

Hinsichtlich der Anzahl von eingelangten Anfragen beim Bürger:innenservice pro Jahr (persönlich, telefonisch, schriftlich) kann Folgendes mitgeteilt werden:

Jahr	2020	2021	2022	2023 (01.01.2023 – 30.06.2023)
Anzahl der Anfragen	179.651	197.361	83.407	23.428

Frage 7: *In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2020 bis 2022 sowie im ersten Halbjahr 2023 jeweils Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz beantragt?*

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine genaue Anzahl der Beantragungen von Bescheiden nicht erhoben werden kann, da Bescheide regelmäßig im Zuge der Anfrage eventualiter beantragt werden. Sofern die Anfragen beantwortet werden, bleibt der Eventualantrag auf Erlassung eines Bescheides unbeachtet und wird auch nicht gesondert erfasst. Aufgrund der hohen Anzahl an Anfragen im Laufe der Covid-19-Pandemie, welche die fachlich zuständigen Organisationseinheiten meines Ressorts auf unterschiedlichen Kanälen erreichten, könnte eine Zahl auch mit großem Aufwand nicht mehr erhoben werden.

Frage 8: Wie lang war die durchschnittliche Bearbeitungsdauer für die Erlassung eines solchen Bescheides?

Die Bearbeitung durch das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz erfolgte grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Fristen.

Es darf jedoch um Verständnis ersucht werden, dass die Bearbeitungsdauer stark variieren konnte, je nachdem wie schnell ersichtlich war, dass eine Auskunft nicht erteilt werden konnte. Dies war insbesondere auch davon abhängig, welche und wie viele Organisationseinheiten in die Bearbeitung der Anfrage involviert werden mussten und wie diese jeweils ausgelastet waren.

Frage 9: Wie oft wurde in Zusammenhang mit Anträgen auf Bescheiderlassung gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz Säumnisbeschwerde erhoben und jeweils gegen welche Behörde?

Wenngleich der allergrößte Teil der Anfragen innerhalb der gesetzlichen Frist beantwortet, oder bescheidmäig erledigt werden konnte, langten während der COVID-19-Pandemie im Gesundheitsbereich zehn Säumnisbeschwerden zu Auskunftsbegehren ein. Hierzu ist anzumerken, dass

- das Anliegen in einigen Fällen erst durch die Säumnisbeschwerde bekannt wurde und der Beschwerdeführer keinen Nachweis über das Einbringen der ursprünglichen Anfrage erbrachte,
- Säumnisbeschwerden teilweise vor Eintritt der Säumigkeit erhoben wurden,
- die Auskunftserteilung oder Bescheiderlassung nach Eingang der Säumnisbeschwerde unmittelbar und prioritär erledigt wurde.

Frage 10: Gegen wie viele Bescheide gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz wurde Bescheidbeschwerde erhoben?

Insgesamt wurde gegen 13 Bescheide Beschwerde erhoben.

Frage 11: An welches Verwaltungsgericht wurde jeweils Beschwerde erhoben?

Für Verfahren über Beschwerden gegen Bescheide nach dem Auskunftspflichtgesetz bzw. infolge eines Vorlageantrags einer Beschwerdevorentscheidung ist das Bundesverwaltungsgericht zuständig.

Frage 12: Wie vielen Bescheidbeschwerden wurde stattgegeben?

In zwei Fällen wurde den Bescheidbeschwerden stattgegeben.

Frage 13: Wie viele Verfahren über Bescheidbeschwerden sind in Ihrem Wirkungsbereich derzeit anhängig?

Soweit dies nachvollzogen werden konnte, sind derzeit sieben Verfahren anhängig.

Fragen 14 bis 17:

- *Gegen wie viele Erkenntnisse von Verwaltungsgerichten wurden in Ihrem Wirkungsbereich Rechtsmittel erhoben und wenn ja, welche und von wem?*
- *Wie vielen dieser Rechtsmittel wurde stattgegeben, wie viele wurden abgewiesen und wie viele zurückgewiesen?*
- *Wie viele derartige Verfahren sind derzeit noch anhängig?*
- *Wurde gegen letztinstanzliche Erkenntnisse in solchen Verfahren Beschwerde an den EGMR erhoben und wenn ja, zu welcher Zahl wurden diese vom EGMR protokolliert?*

Im Zusammenhang mit dem Auskunftspflichtgesetz wurden keine Rechtsmittel gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes erhoben, weshalb es auch nicht zu Verfahren vor oder Entscheidungen von höheren Instanzen kam.

Frage 18: Wann haben Sie im Ministerrat zuletzt auf die Abschaffung des Amtsgeheimnisses gedrängt?

Die Abänderung der gesetzlichen Grundlagen des Amtsgeheimnisses liegt außerhalb des Vollzugsbereichs des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

